

Dresdner Journal.



Königlich Sächsischer Staatsanzeiger.

Verordnungsblatt der Ministerien und der Ober- und Mittelbehörden.

Zeitweise Nebenblätter: Landtagsbeilage, Synodalbeilage, Beziehungslisten der Verwaltung der R. S. Staatsschulden und der R. S. Land- und Landeskulturrentenbank-Verwaltung, Übersicht der Einnahmen und Ausgaben der Landes-Brandversicherungsanstalt, Übersichten des R. S. Statistischen Landesamts über Ein- und Rückzahlungen bei den Sparkassen, Grundbüchliche Entscheidungen des R. S. Landesversicherungsamts, Verkaufsstelle von Holzplanzen auf den R. S. Staatsforstrevieren.

Beauftragt mit der verantwortlichen Leitung: Hofrat Doenges in Dresden.

Nr. 187.

Donnerstag, 14. August

1913.

Bezugspreis: Beim Bezuge durch die Expedition, Große Zwingerstraße 18, sowie durch die deutschen Postanstalten 3 Mark vierteljährlich. Einzelne Nummern 10 Pf.

Erscheint: Wechsels nachmittags. — Fernsprecher: Expedition Nr. 1290, Redaktion Nr. 4574.

Ankündigungen: Die 1spaltige Grundzeile oder deren Raum im Ankündigungsteile 30 Pf., die 2spaltige Grundzeile oder deren Raum im amtlichen Teile 75 Pf., unter dem Redaktionsstrich (Eingeliefert) 150 Pf. Preisermäßigung auf Geschäftsanzeigen. — Schluß der Annahme vorm. 11 Uhr.

Lloyd George hielt gestern bei der dritten Sitzung des Finanzgesetzes im Unterhause eine bemerkenswerte Rede über das Rüstungsgesetz.

Zwischen Kaiser Franz Joseph und König Carol fand aus Anlaß des Friedensschlusses ein Austausch herzlich gehaltenen Depeschen statt.

Nach Meldungen aus Belgrad wird das serbische Moratorium erst 90 Tage nach der Abrüstung aufgehoben werden.

Die Werftarbeiter in Stettin und Kiel haben beschlossen, die Arbeit wieder aufzunehmen.

Während aus dem ganzen Deutschen Reich und der Schweiz Rülde gemeldet wird, dauert in den Vereinigten Staaten von Amerika von Santos bis Lagos die Hitze welle an.

Amthlicher Teil.

Finanzministerium.

Se. Majestät der König haben Allergnädigt zu genehmigen geruht, daß die Ober-Briefträger Vorbeer in Zwickau (Sa.) und Schwarz in Dresden das ihnen von Sr. Majestät dem Kaiser, König von Preußen verliehene Allgemeine Ehrenzeichen in Silber anlegen.

Öffentliche Sitzung des Kreisaußschusses findet Mittwoch, den 27. August 1913, nachmittags 1 Uhr im Sitzungssaale der unterzeichneten Königlich Kreishauptmannschaft statt.

Die Tagesordnung ist in der Haussturz des hiesigen Regierungsgebäudes angeschlagen.

Ghemniß, am 11. August 1913. 5630

Der Kreishauptmann.

Die Königlich Kreishauptmannschaft hat dem Schulknaben Erich Spillmann in Ottendorf für das von ihm am 1. Juli 1913 mit Mut und Entschlossenheit bewirkte Aufhalten eines durchgehenden Pferdes eine Geldbelohnung bewilligt. 1965 III
Dresden, am 26. Juli 1913. 5637

Herr Bezirksarzt Dr. Endler in Dippoldiswalde ist vom 19. August bis mit 20. September dieses Jahres beurlaubt und wird während dieser Zeit durch Herrn Bezirksarzt Medizinalrat Dr. Pehhold in Pirna vertreten. 411 VII
Dresden, den 13. August 1913. 5636

Königlich Kreishauptmannschaft.

(Beschiebliche Bekanntmachungen erscheinen auch im Ankündigungsteile.)

Nichtamtlicher Teil.

Vom Königlich Hofe.

Dresden, 14. August. Se. Majestät der König nahm vormittags im Schlosse Moritzburg die Vorträge der Herren Staatsminister sowie des Kabinettssekretärs entgegen.

Zur Königlich Mittagstafel waren Einladungen an den Kammerherrn Frhrn. v. Spörcken auf Verbisdorf und den Forstmeister Deutbold ergangen.

Mitteilungen aus der öffentlichen Verwaltung.

Oberverwaltungsgericht. Die von dem Naturheilkundlichen Institut in Döbeln wegen der Entziehung der Erlaubnis zum Betreiben seiner Anstalt erhobene Anfechtungsklage hat das Oberverwaltungsgericht abgewiesen. In formeller Beziehung gibt es dem Kläger nach den Umstehungsgründen zu, daß vor der Entscheidung einer Erlaubnis regelmäßig deren Inhaber über die

Zatsachen, die man ihm zur Last lege, zu hören sei. Ob diesem Erfordernisse genügt sei, könne jedoch dahingestellt bleiben. Denn das Ministerium des Innern habe seine Entscheidung lediglich auf Tatsachen gestützt, die bereits Gegenstand von Strafprozessen gewesen seien und zu denen der Kläger in diesen Prozessen in drei Instanzen mit seiner Verteidigung gehört worden sei. In einem solchen Falle sei ein nochmaliges Gehör durch die Verwaltungsbehörde nicht unbedingt erforderlich. Aber selbst wenn das Gehör des Klägers unzulässigerweise unterblieben sein sollte, sei dies doch nur bezüglich solcher Tatsachen geschehen, die in der zweitinstanzlichen Entscheidung nicht verwertet seien. Daher könne dieser Mangel des Verfahrens auf jene Entscheidung einen für den Kläger ungünstigen Einfluß nicht ausgeübt haben und deshalb als wesentlicher Mangel nicht gelten. In sachlicher Beziehung führt das Oberverwaltungsgericht in seinem Urteile im wesentlichen folgendes aus: Die dem Kläger unter dem 10. Dezember 1906 erteilte Erlaubnis zum Betrieb einer Naturheilanstalt sei an die Bedingung geknüpft worden, daß die Anstalt der ständigen Überwachung eines am Orte oder in dessen Nähe wohnenden approbierten Arztes unterstellt werde. Diese Nebenbestimmung bilde unter allen Umständen mit der Erlaubniserteilung einen einheitlichen Verwaltungsakt. Es habe deshalb, obgleich der Kläger die erstere mit Rekurs angefochten hätte, nicht in seinem Belieben gestanden, die Erlaubnis willkürlich zu zerreißen und von ihr nur insoweit Gebrauch zu machen, als sie ihm zugefugt habe. Er hätte vielmehr, wenn er vor der Entscheidung über sein Rechtsmittel von der Genehmigung Gebrauch machen wollte, alle Bedingungen vorläufig und auf so lange Zeit in vollem Umfange erfüllen müssen, als er von ihnen nicht von der Reklamation befreit worden wäre. Hierzu sei er um so mehr verpflichtet gewesen, als die Kreishauptmannschaft dem Kläger nur unter der Bedingung der Überwachung des Betriebs durch einen Arzt als zuverläßig angesehen hätte. Dies sei für ihn aus dem Inhalte des Genehmigungsbefehls klar und deutlich hervorgegangen. Daran, daß der Kläger über die an die Erlaubnis geknüpften, wesentlichen und bedeutsamen Nebenbestimmung, die von der Kreishauptmannschaft mit gutem Grunde als unerlässlich bezeichnet worden wäre, sich unanternbrochen länger als fünf Jahre leichtfertig und gesittlich hinweggesetzt hätte, erhebe auch nach Ansicht des Oberverwaltungsgerichts klar seine Unzuverlässigkeit. In dieser Auffassung werde der erkennende Senat noch dadurch bestärkt, daß der Kläger die gestellte Bedingung auch nach Einleitung des Strafverfahrens, ja selbst nach Erlass des Urteils des Oberlandesgerichtes vom 21. Februar 1912 in derselben Weise mißachtete, wie zuvor. Dies beweise zur Genüge, daß es ihm nicht darauf ankomme, behördlichen Anordnungen zuwiderzuhandeln, wenn er sich einen Vorteil davon verspreche. Er entbehre daher der erforderlichen Gewissenhaftigkeit und Zuverlässigkeit, als die gerade bei dem Leiter einer Heilanstalt ein strenger Maßstab angelegt werden müsse. Hieran vermöge auch der aus § 7 der ärztlichen Standesordnung hergeleitete Einwand des Klägers, selbst wenn er begründet sein sollte, nichts zu ändern. Könnte er die gestellte Bedingung nicht erfüllen, so müßte er eben auf die Ausübung der Erlaubnis so lange verzichten, als die Bedingung nicht gefallen sei. Gegenüber dem vorstehend besprochenen, schwerwiegenden, zur Rechtfertigung der ausgeprochenen Entziehung für sich allein ausreichenden Grunde, habe das Oberverwaltungsgericht der vom Kläger begeherten Körperverletzung nur eine gewisse untergeordnete Bedeutung beigegeben. Aus dem Strafgerichtlichen, vom Kläger seinerzeit nicht bestrittenen Urteilsfeststellungen geht jedenfalls so viel hervor, daß er es bei der Lichtbehandlung jenes Kranken an der notwendigen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit habe fehlen lassen. Bei seiner Kenntnis von der Gefährlichkeit des Oberstumpels des Kranken hätte er entweder die Bestrafung selbst vornehmen oder, falls er sie dem Bademeister überließ, diesen über jenen Körperverletzte aufklären oder nur kurze Hautverbrennungen anschließende Bestrafungen vorschreiben müssen.

Deutsches Reich.

Vom Kaiserlichen Hofe.

Kreuznach, 13. August. Nach der Kaiserparade in Mainz begab sich Se. Majestät der Kaiser mit Gefolge in mehreren Automobilen über Bingen und Stromberg nach der Oberförsterei Entenpfuhl zur Enthüllung des mitten im Soonwald errichteten Denkmals für den Jäger aus Kurpfalz. In dem festlich geschmückten Orte, die der Kaiser durchfährt, wurde er von der Bevölkerung mit großem Jubel begrüßt. Auf dem Festplatz hatten 4500 Kriegervereinsmitglieder und 600 Forstbeamte aus den Regierungsbezirken Coblenz und Trier Auffstellung genommen. Der Kaiser wurde am Denkmal von Landrat Kasse empfangen und begrüßte dann die geladenen Ehrengäste. Der Kaiser schritt die Front der Kriegervereine ab, begrüßte die Forstbeamten und gab Johann das Zeichen zum Fallen der Hähne.

Das Denkmal besteht aus einer 3 m hohen Mischelkastplatte auf einem 1 m hohen Sockel. Es zeigt einen Jäger im Stil der Rokokozeit, der mit steigendem Kopf, begleitet von seiner Wente, auf feurigem Ross durch das Riedel sprengt. Gekrönt wird die 100 Zentner schwere Platte von vier Putten, von denen eine eine Ente unter dem Arm trägt. Als Umschrift trägt das Relief des Jägers die Worte des bekannten Liedes: Ein Jäger aus Kurpfalz, der reitet durch den grünen Wald. Die Widmung lautet:

Dem Andenken des churfürstlichen churfürstlichen reitenden Erbforstlers und Forstinspektors des vorderen Soons, Herrn Friedr. Wilh. Ulsch, genannt der Jäger aus Kurpfalz, gemeldet vom allerhöchsten Jagdherrn und seinen Jägern 1913.

Geschaffen ist das Denkmal vom Bildhauer Franz Gebe-München. Zu den Putten standen die Kinder eines Ururenkels des Jägers aus Kurpfalz, des Malers und Leutnants o. D. Fritz Ulsch zu München, der ebenfalls der Feier beizuwohnt, Modell.

Nach halbständigem Aufenthalt im Walde trat der Kaiser im Automobil die Fahrt nach Homburg v. d. Höhe an. Bad Kreuznach, das unterwegs berührt wurde, hatte reichen Schmud angelegt. In den Straßen der Stadt bildeten die Schulkinder und Vereine Spalier. Als das Kaiserl. Automobil in den Kurpark einfuhr, spielte die Kapelle die Nationalhymne. Dann ging die Fahrt weiter den Rhein entlang.

Homburg v. d. H., 13. August. Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserin sind hier gegen 9 Uhr abends eingetroffen. Der Kaiser hat im Königl. Schlosse Wohnung genommen.

Deutschland und Österreich.

Wien, 13. August. Die „Königliche Zeitung“ meldet aus Berlin: Die Differenz wegen der Revision des Bukarester Friedens wird in einigen deutschen Blättern in Betrachtungen behandelt, die in die sachliche Förderung eine ganz überflüssige und unerwünschte Schärfe hineintragen. Dabei treten auch wieder längst abgetane Legenden auf, die an den Jagdbesuch des Großherzog-Thronfolgers in Springe anknüpfen. An alledem ist, wie nochmals festgestellt werden muß, nichts Wahres. Der Besuch in Springe ist in voller Harmonie verlaufen. Es ist lebhaft zu bedauern, daß solche Geschichten aufgeführt werden, wo eine vorübergehende und nebensächliche Differenz in den sachlichen Anschauungen zwischen den Bundesgenossen eine besondere Zurückhaltung empfehlen müßte.

August Bebel's Tod.

Mit August Bebel ist der langjährige anerkannte Führer und Mitbegründer der sozialdemokratischen Partei Deutschlands gestorben. Wenn Bebel auch in den letzten Jahren sich wegen seines Herzleidens große Schonung auferlegen mußte, so hat er doch noch bis in die jüngste Zeit hinein an den parlamentarischen Arbeiten des Reichstages teilgenommen und gelegentlich in der von früher her an ihm gewohnten temperamentvollen Art in die Verhandlungen eingegriffen. Bebel war ein glänzender Redner, der mit seiner Schilderung des Zukunftsstaates die Massen zu begeistern verstand. — August Bebel wurde am 22. Februar 1840 in Cöln geboren, besuchte die Volksschule und erlernte dann das Drechslerhandwerk. Im Jahre 1864 machte sich Bebel als Meister in Leipzig selbstständig. Er nahm alsbald regen Anteil an der Arbeiterbewegung, sodas ihn der Leipziger Arbeiterbildungsverein schon 1865 zu seinem Vorsitzenden wählte. Zwei Jahre später wurde Bebel zum Mitglied des Reichstages des Norddeutschen Bundes und des Reichsparlaments für den Wahlkreis Glauchau-Meerane gewählt. Diesen Wahlkreis vertrat Bebel bis zum Jahre 1876 dann auch im Deutschen Reichstag, 1877 wurde er in Dresden-Stadt, 1883 in Hamburg I, 1893 in Straßburg i. O. gewählt. Von 1898 an bis jetzt war Bebel dann Vertreter für Hamburg I. Bebel hat dem Reichstage von Anbeginn bis heute — mit einer kurzen Unterbrechung — angehört. Er war zurzeit das drittälteste Mitglied dieser Körperschaft. Literarisch ist Bebel, wie bekannt, ebenfalls eifrig für die Ziele seiner Partei tätig gewesen. Sein bekanntestes vielgelesenes Werk ist „Die Frau und der Sozialismus“, das mehr als 30 Auflagen erlebt hat.

Über seinen Tod liegen noch folgende Meldungen vor:

Chur, 13. August. Der heute verstorbenen August Bebel hielt sich mit seiner Tochter Frau Dr. Simon und seinem Enkelkinde Werner Simon in Passug zur Kur auf, um Binderung seines Gallensteinleidens zu suchen. Vor einigen Tagen trat Herzschwäche ein. Man legte dem zunächst keine größere Bedeutung bei, da Bebel schon öfter an Herzschwäche gelitten, aber sich immer wieder erholt hatte. Der Kranke selbst schien zu fühlen, daß es mit ihm schlimmer stand, als seine Umgebung glaubte. Er ließ deshalb vor einigen Tagen seinen Freund Allmann aus Berlin kommen. Heute vormittag trat infolge Herzlähmung der Tod ein. Die Leiche Bebels wird am Mittwoch nach Kurhause Passug in die Friedhofstapelle in Chur überführt und morgen gegen 10 Uhr in Begleitung des sozialistischen Parteivorstandes von Chur zum Bahnhof und